

1.3. Patentierbare Erfindungen

1.3.1. Begriffsabgrenzung – Erfindung und Patent

Die §§ 1 bis 3 PatG legen die notwendigen Voraussetzungen der Patentierbarkeit von Erfindungen fest.⁸⁸ Gem § 1 Abs 1 PatG werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik auf Antrag Patente erteilt, sofern sie neu sind (§ 3 PatG), sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind. Die Bestimmung macht deutlich, dass zwischen dem Begriff der Erfindung und jenem des Patents zu unterscheiden ist: **Patente** werden demnach *für* Erfindungen erteilt. Daraus folgt, dass es niemals ein Patent ohne eine dazugehörige Erfindung geben kann, während umgekehrt einer Erfindung durchaus die Patentierbarkeit mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 PatG versagt werden kann.⁸⁹

Der Begriff des Patents wird im Gesetz zwar nicht eigens definiert, jedoch bereitet dieser auch keine Auslegungsprobleme. Wie eingangs bereits dargelegt, umschreibt der Begriff des Patentrechts im subjektiven Sinn die Summe der dem Patentinhaber zukommenden Befugnisse, insbesondere dessen Ausschließungsrecht. Auch der **Erfindungsbegriff** wird gesetzlich nicht (positiv) definiert, obwohl insoweit durchaus Auslegungsbedarf besteht.⁹⁰ Immerhin enthält § 1 Abs 3 PatG eine demonstrative Aufzählung bestimmter Gegenstände und Tätigkeiten, die den Begriff der Erfindung jeweils *nicht* erfüllen⁹¹ (vgl dazu unten 1.3.2.). Das Wesen einer jeden Erfindung ist stets das Hervorbringen einer „Lehre zum technischen Handeln“.⁹²

disch-Altieri, Neuerungen im Patent- und Markenverfahren, MR 2013, 285 ff; *Donath*, Österreich: Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 bringt signifikante Änderungen mit sich, GRUR Int 2014, 348 f.

88 Vgl ähnlich *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36.

89 Vgl zum Ganzen *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 839.

90 *Friebel/Pulitzer*, Patentrecht², 16.

91 Vgl *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 839; *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36.

92 Vgl näher *Kraßer*, Patentrecht⁶, 2, 124 f: Die Definition „Lehre zum technischen Handeln“ entwickelte sich in Anknüpfung an die Grundsatzentscheidung BGH 27.3.1969, I ZB 15/67 – *Rote Taube* – BGHZ 52, 74 = BB 1969, 1002 = GRUR 1969, 672 = MDR 1969, 838 = NJW 1969, 1713; darin sprach der BGH Folgendes aus: „Dem Patentschutz zugänglich ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges“; vgl auch *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36 mwN.

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist der **technische Charakter** demnach das zentrale Abgrenzungskriterium zwischen einer Erfindung und einer nicht patentierbaren ähnlichen Innovation.⁹³

1.3.2. Ausschlussstatbestände

Keine Erfindungen⁹⁴ sind zunächst gem § 1 Abs 3 Z 1 PatG **Entdeckungen**. Wird etwa eine neue Tierart oder ein neuer chemischer Stoff entdeckt, so ist die betreffende geistige Leistung deshalb nicht patentierbar, weil lediglich Tatsachen bzw Gesetzmäßigkeiten „enthüllt“⁹⁵ werden, welche objektiv in der Natur bereits vorhanden, aber schlichtweg noch unbekannt waren.⁹⁶ Sofern der Entdecker jedoch in weiterer Folge auf seinen Erkenntnissen aufbauend eine technische Erfindung hervorbringt, kommt eine Patentierung derselben durchaus in Betracht. Da auch **wissenschaftliche Theorien** und **mathematische Methoden** letztlich nichts objektiv Neues schaffen bzw keine Lehre zum *technischen* Handeln bereitstellen, sind auch diese geistigen Schöpfungen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.⁹⁷

Gleichfalls nicht patentierbar ist gem § 1 Abs 3 Z 2 PatG der **menschliche Körper** in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie nach Z 3 leg cit auch die *bloße Entdeckung* eines Bestandteils des menschlichen Körpers, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens. Diese beiden Ausschlussstatbestände wurden mit der Biotechnologie-Richtlinie-Umsetzungsnovelle⁹⁸ in das PatG eingefügt. Dass der menschliche Körper in jeglicher Hinsicht nicht patentierbar ist, war freilich auch davor bereits allgemein anerkannt. Durch die nunmehrige Fassung des Gesetzestextes sollte dieser ethische Grundsatz jedoch explizit hervorgehoben werden.⁹⁹

Von der Patentierbarkeit ferner ausgeschlossen sind auch **ästhetische Formschöpfungen** (§ 1 Abs 3 Z 4 PatG). Denn die geistige Leistung, die

93 Vgl mwN *Weiser*, Patentgesetz², 41; vgl dazu ausführlich unter Bezugnahme auf die einzelnen Ausschlussstatbestände *Kraßer*, Patentrecht⁶, 145 ff.

94 Vgl dazu mit zahlreichen Beispielen aus der Judikatur *Weiser*, Patentgesetz², 82 ff.

95 *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 839.

96 Vgl ausführlich zur Unterscheidung zwischen Erfindung und Entdeckung *Kraßer*, Patentrecht⁶, 127 ff mwN; vgl auch *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36 f.

97 Vgl *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36.

98 BGBl I 2005/42.

99 Diesbezüglich wird in den Materialien auch darauf hingewiesen, dass die Patentierung des menschlichen Körpers auch am grundsätzlichen Patentierungsverbot bei Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung (vgl § 2 Abs 1 Z 1 PatG) scheitern würde; vgl ErläutRV 615 BlgNR 22. GP, 4.

jenen Schöpfungen zugrunde liegt, bezieht sich nicht auf die Gebiete der Technik. Dem Schutz ästhetischer Formschöpfungen dienen jedoch das Urheberrecht und das Geschmacksmusterrecht (auch „Designschutz“).¹⁰⁰ Letzterem widmet sich das dritte Kapitel dieses Buches.

Als weitere Ausschlussstatbestände nennt § 1 Abs 3 Z 5 PatG zunächst Pläne, Regeln und Verfahren für **gedankliche Tätigkeiten**, für **Spiele** oder für **geschäftliche Tätigkeiten**. Denn solche Pläne, Regeln und Verfahren (beispielsweise die Regeln eines Spiels oder bestimmte Geschäftsmethoden) stellen ebenfalls keine Lehre zum *technischen* Handeln, sondern lediglich „nichttechnische Anweisungen an den menschlichen Geist“ dar, zumal sie bloß zu Handlungen anleiten, die der Anwender ohne Eingriff in Naturvorgänge durchführen kann.¹⁰¹ Sodann schließt § 1 Abs 3 Z 5 PatG auch **Programme für Datenverarbeitungsanlagen** von der Patentierbarkeit aus.¹⁰² Diesbezüglich sei erwähnt, dass ein einschlägiger Richtlinien-Entwurf der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen¹⁰³ (sog „Softwarepatente“) aufgrund dessen Ablehnung durch das Europäische Parlament im Juli 2005 scheiterte. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass computerimplementierte geistige Schöpfungen sehr wohl Urheberrechtsschutz genießen.¹⁰⁴

Zu guter Letzt kann mangels Technikbezuges auch die bloße **Wiedergabe von Informationen** (als solche) nicht patentiert werden (§ 1 Abs 3 Z 6 PatG).¹⁰⁵ Durch sie wird der menschliche Geist lediglich dazu angewiesen, die wiedergegebenen Informationen richtig zu verstehen, umzusetzen und danach zu handeln.¹⁰⁶

Im Zusammenhang mit den Ausschlussstatbeständen ist schließlich noch auf die Konkretisierung des § 1 Abs 4 PatG hinzuweisen, wonach Abs 3 der

100 Vgl *Kraßer*, Patentrecht⁶, 146; ebenso *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36.

101 Vgl näher dazu *Kraßer*, Patentrecht⁶, 146 ff (mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung); vgl auch *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 37.

102 Zur nicht abschließend geklärten Frage der Patentierbarkeit von Computerprogrammen vgl etwa *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 39 f; eingehend zur Problematik jeweils *Bacher/Melullis*, in Benkard, Patentgesetz¹⁰, Rz 104 ff zu § 1; *Kraßer*, Patentrecht⁶, 150 ff; *Mes*, Patentgesetz³, Rz 115 ff zu § 1.

103 Vorschlag der Kommission KOM 2002/92 endg vom 20.2.2002 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen, ABl C 2002/151 E, 129.

104 Vgl stellvertretend *Haybäck*, Marken- und Immaterialgüterrecht⁴, 102.

105 *Kraßer*, Patentrecht⁶, 147; vgl weiterführend *Bacher/Melullis*, in Benkard, Patentgesetz¹⁰, Rz 146 ff zu § 1.

106 *Mes*, Patentgesetz³, Rz 110 zu § 1.

Patentierung der dort genannten ausgeschlossenen Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegensteht, als für sie **als solche** Schutz begehrt wird. Im Hinblick etwa auf den Ausschlussbestand des § 1 Abs 3 Z 4 PatG bedeutet dies, dass nur die Patentierung einer ästhetischen Formschöpfung selbst ausgeschlossen ist, während hingegen eine technische Methode, mit deren Hilfe ästhetische Wirkungen (zB ein besserer Klang eines Musikinstruments, eine größere Leuchtkraft von Farben) erzielt werden können, durchaus patentierbar ist.¹⁰⁷

1.3.3. Biotechnologische Erfindungen

Nach § 1 Abs 2 PatG, der in **Umsetzung der Biotechnologie-Richtlinie**¹⁰⁸ neu eingefügt wurde, können grundsätzlich auch auf biotechnologische Erfindungen Patente erteilt werden.¹⁰⁹ Die Bestimmung sieht hierzu vor, dass Erfindungen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 (iVm § 3) PatG erfüllen (vgl im Einzelnen dazu unten 1.3.6.), auch dann patentiert werden können, wenn sie ein **Erzeugnis**, das **aus biologischem Material** besteht oder dieses enthält, **oder ein Verfahren**, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben. Auch bezüglich dieser Tatbestände muss stets ein technischer Konnex gegeben sein, um für die betreffende Erfindung auch Patentschutz begehren zu können – der erforderliche **Technik-Bezug** wird daher auch bewusst in der allgemeinen Bezeichnung dieser Fallgruppe als „biotechnologische Erfindungen“ betont.¹¹⁰

Als **biologisches Material** definiert § 1 Abs 2 PatG jenes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann. Zu diesen patentierbaren Erfindungen zählen auch biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, auch wenn es in der Natur schon vorhanden war (§ 1 Abs 2 Z 1 PatG) sowie isolierte Bestandteile des menschlichen Körpers oder auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnene Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, selbst wenn der Auf-

107 Vgl *Kraßer*, Patentrecht⁶, 146; *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 36.

108 RL 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, ABl L 1998/213, 13; gem Art 15 Abs 1 wäre die Biotechnologie-RL von den Mitgliedstaaten bis zum 30.7.2000 umzusetzen gewesen; tatsächlich erfolgte die Umsetzung in Österreich erst verspätet mit BGBl I 2005/42.

109 Vgl auch *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 38.

110 So *Kraßer*, Patentrecht⁶, 199.

bau dieser Bestandteile mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist (§ 1 Abs 2 Z 2 PatG). Wie bereits dargelegt, kann jedoch weder der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung noch die *bloße Entdeckung* eines Bestandteils des menschlichen Körpers, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, patentiert werden (§ 1 Abs 3 Z 2 und 3 PatG).

Die Einführung dieses speziellen Tatbestands in § 1 Abs 2 PatG sei ausweislich der Erwägungsgründe 1 bis 3 der Biotechnologie-RL vor dem **Hintergrund** zu sehen, dass Biotechnologie und Gentechnik in den verschiedenen Industriezweigen eine immer wichtigere Rolle spielen und dem Schutz biotechnologischer Erfindungen grundlegende Bedeutung für die industrielle Entwicklung der Gemeinschaft zukommt. Die erforderlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung seien insbesondere im Bereich der Gentechnik hoch und risikoreich und könnten nur bei angemessenem Rechtsschutz rentabel sein. Deshalb sei ein wirksamer und harmonisierter Schutz in allen Mitgliedstaaten wesentliche Voraussetzung dafür, dass Investitionen auf dem Gebiet der Biotechnologie fortgeführt und gefördert werden.¹¹¹

Gleichwohl gilt es zu beachten, dass die grundsätzliche Zulässigkeit der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen mitnichten die Frage beantwortet, ob tatsächlich jedes biotechnologische Verfahren (zu denken ist insbesondere an das Klonen von menschlichen Lebewesen) in den einzelnen Mitgliedstaaten auch **durchgeführt** werden darf. Hierfür ergeben sich die **Grenzen des Zulässigen** aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Gentechnik¹¹² (vgl dazu auch die Ausnahmen von der Patentierbarkeit unten 1.3.4.).

Auf welche **Anwendungsfälle**¹¹³ die Biotechnologie-RL im Besonderen abzielt, lässt sich aus ihrem Erwägungsgrund 17 erschließen; dort heißt es:

111 Vgl dazu auch *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 829f.

112 Vgl dazu weiterführend *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 830. In diesem Zusammenhang wird im Erwägungsgrund 14 der Biotechnologie-RL auch hervorgehoben: „Ein Patent berechtigt seinen Inhaber nicht, die Erfindung anzuwenden, sondern verleiht ihm lediglich das Recht, Dritten deren Verwertung zu industriellen und gewerblichen Zwecken zu untersagen. Infolgedessen kann das Patentrecht die nationalen, europäischen oder internationalen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Beschränkungen und Verboten oder zur Kontrolle der Forschung und der Anwendung oder Vermarktung ihrer Ergebnisse weder ersetzen noch überflüssig machen, insbesondere was die Erfordernisse der Volksgesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Erhaltung der genetischen Vielfalt und die Beachtung bestimmter ethischer Normen betrifft.“

113 Zu den einzelnen Anwendungsfällen patentierbarer biotechnologischer Erfindungen vgl ausführlich und mwN *Kraßer*, Patentrecht⁶, 215 ff.

„Mit **Arzneimitteln**, die aus isolierten Bestandteilen des menschlichen Körpers gewonnen und/oder auf andere Weise hergestellt werden, konnten bereits entscheidende Fortschritte bei der Behandlung von Krankheiten erzielt werden. Diese Arzneimittel sind das Ergebnis technischer Verfahren zur Herstellung von Bestandteilen mit einem ähnlichen Aufbau wie die im menschlichen Körper vorhandenen natürlichen Bestandteile; es empfiehlt sich deshalb, mit Hilfe des Patentsystems die Forschung mit dem Ziel der Gewinnung und Isolierung solcher für die Arzneimittelherstellung wertvoller Bestandteile zu fördern.“

1.3.4. Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Aus vorwiegend ethischen Gründen sind bestimmte Bereiche von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.¹¹⁴ § 2 PatG enthält hierfür eine ebenfalls nicht abschließende Aufzählung von nicht zur Patentierung zugelassenen Innovationen. Darunter fallen zunächst gem § 2 Abs 1 Z 1 PatG solche Erfindungen, deren Verwertung **gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten** verstoßen würde. Jedoch kann ein solcher Verstoß nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist (§ 2 Abs 1 Z 1 zweiter Halbsatz PatG). Letzteres erklärt sich daraus, dass das Patentrecht lediglich ein Ausschließungsrecht, nicht aber ein aktives Nutzungsrecht gewährt. Infolgedessen sind etwa Erfindungen im Bereich der Kerntechnologie, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, in Österreich durchaus patentierbar, obwohl deren innerstaatliche Verwertung in der Regel am verfassungsrechtlichen Verbot¹¹⁵ der Energiegewinnung durch Kernspaltung scheitern wird.¹¹⁶

Als im Lichte der öffentlichen Ordnung bzw der guten Sitten nicht patentierbar gelten somit **unter anderem**: Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen (§ 2 Abs 1 Z 1 lit a PatG); Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens (lit b); die Verwendung von menschlichen Embryonen (lit c); die Herstellung und Verwertung von hybriden Lebewesen, die aus Keimzellen, totipotenten Zellen oder Zellkernen von Menschen und Tieren entstehen (lit d); Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Men-

114 Vgl ähnlich *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 843.

115 Vgl das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich BGBl I 1999/149 (§ 2 leg cit lautet: „Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.“).

116 Vgl *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 41.

schen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere (lit e).¹¹⁷

Darüber hinaus sind gem § 2 Abs 1 Z 2 PatG Verfahren zur **chirurgischen oder therapeutischen Behandlung** des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische (vgl dazu auch unten 1.3.6.2.2.), die in einem solchen Heilverfahren eingesetzt werden. So könnte beispielsweise auf ein neuartiges Skalpell durchaus ein Patent erteilt werden, obgleich dieses für nicht patentierbare chirurgische Behandlungen verwendet wird.¹¹⁸

Sodann dürfen gem § 2 Abs 2 PatG auch für **Pflanzensorten oder Tier-rassen** sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren keine Patente erteilt werden.¹¹⁹ Für Pflanzensorten kann freilich Sortenschutz erlangt werden (vgl dazu oben 1.1.4.4.).

1.3.5. Patentarten

Man unterscheidet zwischen Sach- und Verfahrenspatenten. **Sachpatente** ermöglichen Schutz für räumlich fassbare Gegenstände, beispielsweise Arbeitsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge. Sodann werden mit Sachpatenten vor allem auch Stoffe – sowohl körperliche, wie Medikamente, als auch unkörperliche, wie insbesondere Gase – geschützt. In Frage kommt auch der Schutz einer bestimmten räumlichen Anordnung von Gegenständen (dies betrifft vor allem elektrische Schaltungen). Mit einem Sachpatent wird dementsprechend stets ein Gegenstand als solcher – unabhängig von der Art seiner Herstellung – patentiert. Demgegenüber schützen **Verfahrenspatente** den zeitlichen Ablauf von bestimmten Vorgängen, anhand derer auf körperliche oder auch un-

117 Vgl dazu weiterführend und mwN *Kraßer*, Patentrecht⁶, 250 ff, 260 ff.

118 Vgl *Heidinger*, in Wiebe (Hrsg), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht², 39.

119 Diesbezüglich wird in § 2 Abs 2 PatG näher erläutert, dass ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren dann „*im Wesentlichen biologisch*“ ist, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht. Des Weiteren können Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, sehr wohl dann patentiert werden, wenn die Ausführung der Erfindung technisch *nicht* auf eine *bestimmte Pflanzensorte* oder Tierrasse beschränkt ist. Darüber hinaus werde die Patentierbarkeit von Erfindungen nicht berührt, die ein *mikrobiologisches* oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben (wobei ein mikrobiologisches Verfahren jedes Verfahren ist, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird).

körperliche Sachen eingewirkt wird. Das zu patentierende Verfahren kann ein Herstellungs-, ein Anwendungs- oder ein Arbeitsverfahren sein (siehe näher zum Schutz von Verfahrenspatenten unten 1.5.1.4.).¹²⁰ Eine Variante des Verfahrenspatents ist das **Verwendungspatent**. Mit einem solchen kann die Verwendung neuer oder bereits bekannter Sachen, Vorrichtungen oder Verfahren zu einem *neuen Zweck* patentiert werden.¹²¹

Als eine weitere Patentart kann man schließlich auch das **Zusatzpatent** begreifen. Die einschlägige Bestimmung enthält § 4 Abs 2 PatG: Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindung vom Patentinhaber (oder von dessen Rechtsnachfolger) angemeldet, so steht es diesem frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges Patent oder ein vom Stammpatent abhängiges Zusatzpatent zu erwirken. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass die Jahresgebühren¹²² für ein Zusatzpatent im Unterschied zu einem selbständigen Patent deutlich geringer ausfallen. Gem § 28 Abs 2 Satz 1 PatG erlöschen Zusatzpatente zugleich mit dem Stammpatent (vgl dazu unten 1.5.3.).¹²³

1.3.6. Voraussetzungen der Patentierbarkeit

1.3.6.1. Allgemeines

Wie bereits betont, sind ausschließlich Erfindungen auf den „**Gebieten der Technik**“ patentierbar (vgl § 1 Abs 1 PatG). Die zu patentierende geistige Schöpfung muss somit **Technizität** aufweisen.¹²⁴ Voraussetzung der Patentierbarkeit ist demnach, dass dank der jeweiligen Erfindung eine technische Aufgabe mit technischen Mitteln gelöst werden kann.¹²⁵ Für die Bejahung des Vorliegens von Technizität reicht es dabei aber noch nicht aus, dass ein mathematisches Verfahren den Einsatz eines Computers erfordert.¹²⁶ Der

120 Vgl zum Ganzen *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 913.

121 Vgl *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 915.

122 Vgl zu den Jahresgebühren unten 1.4.1.1.

123 Vgl *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 915; weiterführend zur deutschen Rechtslage *Kraßer*, Patentrecht⁶, 512 ff.

124 Vgl insb BA 26.4.1988, B 38/87 PBl 1988, 164 = ÖBl 1988, 126 unter Bezugnahme auf BA 26.4.1926 PBl 1926, 75; mwN *Weiser*, Patentgesetz², 41; grundlegend auch OPM 11.12.2013, OBGm 1/13 PBl 2014, 43 = ÖBl 2014, 131 (*Musger*) = ecolex 2014, 352; ausführlich zur Thematik *Kraßer*, Patentrecht⁶, 142 ff; *Stadler*, Technizität von Patenten und Gebrauchsmustern, ÖBl 2014, 156 ff.

125 *Friebel/Pulitzer*, Patentrecht², 18 mwN.

126 OPM 11.12.2013, OBGm 1/13 PBl 2014, 43 = ÖBl 2014, 131 (*Musger*) = ecolex 2014, 352 betreffend ein mathematisches Verfahren zum Lösen gewöhnlicher Differentialgleichungen; hier keine Schutzgewährung mangels Technizität.